



Lexikon

// Das Medium zur Information der Klienten und Freunde
von Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte

INSOLVENZRECHT

VERLÄNGERUNG DER INSOLVENZANTRAGSFRIST – HILFE UND/ODER HAFTUNGSFALLE?

Neben zahlreichen anderen Maßnahmen wurde mit dem 2. COVID-19-Gesetz (BGBl I 16/2020; www.ris.bka.gv.at/bgbl) unter gewissen Voraussetzungen die Frist für die Beantragung eines Insolvenzverfahrens verlängert. Dieser Beitrag soll zeigen, was diese Änderung für den Geschäftsführer einer GmbH (nicht) bedeutet.

Insolvenzantragspflicht

In einer Krisensituation treffen den Geschäftsführer besondere Handlungspflichten. Sofern die materiellen Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung) erfüllt sind, ist der Geschäftsführer gemäß § 69 Abs 2 Insolvenzordnung (IO) verpflichtet, beim zuständigen Gericht unverzüglich einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen.

Durch das 4. Covid-19-Gesetz wurde nunmehr normiert, dass die Verpflichtung des Schuldners, bei Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen, bei einer im Zeitraum 01.03.2020 bis 30.06.2020 eingetretenen Überschuldung ausnahmsweise nicht gilt.

Liegt am Ende dieses Zeitraums Überschuldung vor, muss innerhalb von 60 Tagen ab 30.06.2020 oder innerhalb von 120 Tagen ab Eintritt der Überschuldung ein Insolvenzantrag gestellt werden, je nachdem welcher Zeitraum später endet.

An der Verpflichtung, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag zu stellen, ändert sich hingegen nichts.

Die Insolvenzordnung gibt dem Geschäftsführer die Möglichkeit, die Gesellschaft binnen einer Maximalfrist von 60 Tagen zu sanieren, also den jeweils gegebenen Insolvenztatbestand zu beseitigen, ohne gegen die Insolvenzantragspflicht zu verstoßen.

Die Praxis zeigt, dass diese Frist oft missverstanden wird. Viele Geschäftsführer gehen davon aus, dass sie in jedem Fall 60 Tage lang Zeit haben, um einen Insolvenzantrag beim zuständigen Gericht einzubringen.

Tatsächlich muss diese Frist aber für ernsthafte Sanierungsbemühungen genützt werden und wird auch nur so lange gewährt, wie die Sanierungsbemühungen tatsächlich Aussicht auf Erfolg haben. Ein bloßes „Hoffen auf Besserung“ ist unzulässig. Darüber hinaus kann die Frist (im tatsächlich erforderlichen Ausmaß) auch für die Vorbereitung eines Insolvenzantrages genützt werden.

Verletzt der Geschäftsführer die Insolvenzantragspflicht, weil er etwa nicht umgehend einen Antrag stellt, sobald klar ist, dass jegliche Sanierungsbemühungen aussichtslos sind oder weil trotz zunächst aussichtsreicher Maßnahmen seit dem Eintritt der materiellen Insolvenz bereits mehr als 60 Tage vergangen sind, so kann das zu einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers führen.

Verlängerung der Insolvenzantragspflicht

Schon bisher sah § 69 Abs 2a IO eine Verlängerung der Insolvenzantragspflicht von 60 auf 120 Tage vor, wenn der Eintritt der materiellen Insolvenz durch eine Naturkatastrophe (Hochwasser, Lawine, Schneedruck, Erdbeben, Bergsturz, Orkan, Erdbeben oder ähnliche Katastrophen vergleichbarer Tragweite) verursacht wurde.

Die demonstrative Aufzählung der Naturkatastrophen, die zu einer Fristverlängerung führen könnten, wurde mit dem 2. COVID-19-Gesetz durch die Begriffe „Epidemie“ und „Pandemie“ erweitert. Damit hat der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt, dass die Antragsfrist auch bei einer „pandemiebedingten“ Insolvenz auf 120 Tagen verlängert wird.

„Pandemiebedingte“ Insolvenz?

Die verlängerte Frist gilt nur für „pandemiebedingte“ Insolvenzen.

Für eine Verlängerung der Antragspflicht muss die Pandemie sicher nicht die einzige Insolvenzursache, wohl aber eine wesentliche und nicht wegzudenkende Voraussetzung sein. Vereinfacht gesagt, bleibt es bei der 60-Tages-Frist, wenn die Insolvenz des Unternehmens auch ohne die Pandemie eingetreten wäre. Im Zweifel ist dem Geschäftsführer zur Haftungsvermeidung zu raten, vorsichtshalber von einer 60-tägigen Frist auszugehen und die Lage während der laufenden Sanierungsbemühungen täglich neu zu analysieren.

Vorsicht

Die Verlängerung der Antragsfrist auf 120 Tage für pandemiebedingte Insolvenzen ist eine sinnvolle Maßnahme und grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings birgt sie auch ein nicht zu unterschätzendes Haftungspotenzial für Geschäftsführer.

Zum einen könnten Geschäftsführer dazu verleitet werden, ungeachtet der tatsächlichen Umstände die Pandemie als Insolvenzursache anzunehmen, um dem Unternehmen vermeintlich mehr Zeit zu verschaffen.

Der weit verbreitete Irrtum, man könnte die Insolvenzantragsfrist in jedem Fall bis zum letzten Tag ausschöpfen, führt schon bisher dazu, dass viele Insolvenzanträge verspätet gestellt werden. In Kombination mit der Verlängerung könnte dieser Irrtum dazu führen, dass Insolvenzverfahren mit bis zu doppelter Verspätung als bisher beantragt werden. Zumal jeder Tag der Verspätung im Regelfall zu einem Zuwachs der Verbindlichkeiten führt, steigt das Haftungsvolumen für den betroffenen Geschäftsführer naturgemäß im selben Ausmaß.



UNIV.-ASS. MAG.
VIOLA KREBS

UNTERNEHMENSRECHT

MAG. GEORG WIELINGER,
MBL-HSG

INSOLVENZRECHT
UND UNTERNEHMENS-
RESTRUKTURIERUNG

GESELLSCHAFTSRECHT/M&A
UNTERNEHMENS- UND ZIVIL-
RECHT, SCHADENERSATZ UND
GEWÄHRLEISTUNGSRECHT

AUSWIRKUNGEN DER COVID-19-PANDEMIE AUF VERTRÄGE

Schon kurz nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie in Österreich zeigte sich, dass diese Krise auf viele Verträge (Kauf-, Liefer-, Werkverträge etc.) massive Auswirkungen hat. Einer Vielzahl von Vertragspartnern war es kurzfristig nicht mehr möglich, ihren Leistungspflichten (zeitgerecht) nachzukommen. Der Beitrag setzt sich mit den damit einhergehenden Folgen, aber auch mit gesetzlichen Neuregelungen, die Einfluss auf die Vertragsabwicklung haben, auseinander.

„Höhere Gewalt“

Die COVID-19-Pandemie ist – soweit man das zum jetzigen Zeitpunkt beurteilen kann – ein Fall der sogenannten „höheren Gewalt“. Darunter sind sämtliche unerwarteten, äußeren Umstände zu verstehen, die eine Vertragspartei daran hindern, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen und nicht von ihr verursacht wurden. Für eine rechtliche Beurteilung ist in solchen Fällen zunächst auf die vertraglichen Vereinbarungen abzustellen. Gibt es keine speziellen Vereinbarungen gilt Folgendes:

Nachträgliche Unmöglichkeit

Wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung einer Partei durch „höhere Gewalt“ unmöglich, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, seine eigene Leistung zu erbringen. Ist die Leistungserbringung nur vorübergehend nicht möglich, dann hat der andere Vertragspartner die Wahl, entweder am Vertrag festzuhalten oder nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen (wie z. B. Anzahlungen) sind im Falle des Rücktritts vom Vertrag herauszugeben. Ist die Leistungserbringung dauerhaft unmöglich geworden, kann der Vertragspartner des Nichterfüllenden eine allfällig bereits erbrachte Leistung zurückfordern, weil die Leistungspflichten aufgehoben werden und der Vertrag wegfällt. Eine schadenersatzrechtliche Haftung ist in solchen Fällen regelmäßig nicht gegeben, da kein Verschulden vorliegt.

Auswirkungen auf die Pflichten des Werkunternehmers

Gerade Werkunternehmer stehen aufgrund der Krise vor dem Problem, ihre Leistungen nicht zeitgerecht erbringen zu können. Wurden für Fälle von „höherer Gewalt“ keine anderslautenden Vereinbarungen (etwa durch Vereinbarung der ÖNORM B2110) getroffen, werden diese dem Risiko des Werkunternehmers zugerechnet. In solchen Fällen hat der Werkunternehmer keinen

Anspruch auf eine Verlängerung der Leistungsfrist oder die Erhöhung des Werklohnes (Mehrkosten). Der Auftraggeber kann einen Werkvertrag zwar nicht gestützt auf die COVID-19-Krise kündigen, außer es gibt dafür eine entsprechende vertragliche Vereinbarung. Er kann das Werk aber jederzeit – auch grundlos – abbestellen. Der Werkunternehmer hat diesfalls Anspruch auf den gesamten Werklohn, muss sich davon aber jene Ausgaben abziehen lassen, welche er sich durch die unterbliebene Fertigstellung erspart hat.

Verzugszinsen

Maßgebliche Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Verträge ergeben sich darüber hinaus auch aus dem 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz (BGBl I 24/2020; www.ris.bka.gv.at/bgbl). Demnach gilt für Verträge, die vor dem 01.04.2020 geschlossen wurden, eine Beschränkung der Verzugszinsen auf den gesetzlichen Verzugszinssatz nach dem ABGB in Höhe von 4 % p.a. Diese Beschränkung kommt zur Anwendung, wenn der Schuldner eine Zahlung, die zwischen 01.04.2020 und 30.06.2020 fällig wird, nicht oder nicht vollständig entrichtet, weil er aufgrund der COVID-19-Pandemie in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist. In diesem Fall werden weder allenfalls vereinbarte höhere Zinsen fällig, noch muss der Schuldner die Kosten von außergerichtlichen Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen ersetzen. Die Begrenzung der Verzugszinsen auf 4 % kommt für sämtliche Vertragsverhältnisse zur Anwendung und gilt demnach auch für reine Unternehmergeschäfte. Die für diese Vertragsverhältnisse sonst üblichen Unternehmerzinsen kommen daher nicht zur Anwendung. Die Beschränkung gilt bis 30.06.2022. Außergerichtliche Betreibungs- und/oder Einbringungsmaßnahmen, die der Gläubiger bis zu diesem Zeitpunkt vornimmt, sind somit von diesem zu finanzieren. Eine gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung ist jedoch jederzeit möglich.



MAG. STEPHAN BERTUCH

BAU- UND BAUVERTRAGSRECHT

MIET- UND WOHNRECHT
SCHADENERSATZ- UND
GEWÄHRLEISTUNGSRECHT
STEIRISCHES JAGDRECHT
STRAFRECHT, ARBEITSRECHT

Vertragsstrafen

Darüber hinaus lässt sich dem 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz (BGBl I 24/2020; www.ris.bka.gv.at/bgbl) entnehmen, dass vereinbarte Konventionalstrafen nicht fällig werden, wenn der Leistungsverzug aus einer durch die COVID-19-Krise verursachten wirtschaftlichen Beeinträchtigung resultiert oder die Erbringung der Leistung wegen der durch die COVID-19-Krise verursachten Beschränkungen des Erwerbslebens verunmöglicht wird. Diese Regelung gilt auch für verschuldensunabhängige Vertragsstrafen. Anwendbar ist die Bestimmung auf Verträge, die vor dem 01.04.2020 geschlossen wurden. Die Bestimmung tritt ebenfalls erst mit 30.06.2022 außer Kraft und ist demnach anzuwenden, wenn der Leistungsverzug zwischen 01.04.2020 und 30.06.2022 eintritt. Ist ein Leistungsverzug nur teilweise auf die gegenwärtige COVID-19-Krise zurückzuführen, kommt es nur zu einer anteiligen Befreiung von der Konventionalstrafe.

REISESTORNO WEGEN COVID-19

Für viele Urlauber stellt sich die Frage, ob sie gebuchte Reisen zahlen und antreten müssen oder ihnen ein kostenloses Rücktrittsrecht zusteht. Verbrauchern, die eine Pauschalreise gebucht haben, steht das Recht zu, vor Antritt der Reise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurückzutreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen zum Reiseort erheblich beeinträchtigen (§ 10 Abs 2 PRG; BGBl I 50/2017). Außergewöhnliche Umstände sind etwa der Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel. Der Verbraucher erhält in dem Fall volle Erstattung aller seiner für die Pauschalreise geleisteten Zahlungen.



Bei der Stornierung von Individualreisen ist auf die Grundsätze des allgemeinen Zivilrechts zurückzugreifen: Wird eine Reise abgesagt, da der Antritt rechtlich unerlaubt wäre, liegt ein Fall nachträglicher Unmöglichkeit vor, der zur nachträglichen Aufhebung des Vertrages führt. Generell gilt, dass nicht voraussehbare Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Reise zum Rücktritt berechtigen können, wenn die Reise für den Kunden unzumutbar wird. Auch eine Reisewarnung kann laut OGH einen solchen Rücktrittsgrund darstellen (OGH 26.08.2004, 6Ob145y; www.ris.bka.gv.at/jus).

MAG. RANDA MIKHAEL

BEDEUTUNG VON COVID-19 FÜR WOHNUNGSMIETVERHÄLTNISSE



Das mit 01./05.04.2020 in Kraft getretene 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz (BGBl I 24/2020; www.ris.bka.gv.at/bgbl) sieht praxisrelevante Änderungen der Rechte eines Wohnungsvermieters vor:

Demnach berechtigt die Nichtzahlung von zwischen 01.04.2020 und 30.06.2020 fällig gewordenen Mieten den Vermieter nicht zur Kündigung/Aufhebung des Mietvertrags, wenn die erhebliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mieters von der COVID-19-Pandemie herrührt. Diese Mietzinse dürfen bis 31.12.2020 auch nicht eingeklagt oder mit der Kautionsabdeckung abgedeckt werden.

Dem MRG unterliegende, befristete Wohnungsmietverträge, die bis 01.07.2020 ablaufen, können schriftlich bis längstens 31.12.2020 verlängert werden.

Auch Räumungsexekutionen sind aufzuschieben, wenn die Wohnung zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Mieters und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unentbehrlich ist, außer die Räumung ist zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Vermieters (z. B. dringender Eigenbedarf) unerlässlich.

MAG. GREGOR GRABLOWITZ

NACHBARSCHAFT – EWIGER QUELL GERICHTLICHER AUSEINANDERSETZUNGEN

In Zeiten, in denen Menschen (unfreiwillig) viel zu Hause sind, eskalieren nachbarschaftliche Konflikte leicht. Der folgende Fall ist ein Beispiel dafür, auch wenn er sich schon im Jahr 2017 zutrug. Zuletzt gelangte er bis vor den Obersten Gerichtshof (OGH 27.11.2019, 6 Ob 150/19f – vgl www.ris.bka.gv.at/jus):

Der Kläger wohnte in einer Erdgeschoßwohnung mit Garten und fühlte sich von einer Kamera an der Fassade der Nachbarwohnung des Beklagten, ebenfalls mit Garten, beobachtet und überwacht. Der Schwenkbereich der Kamera erfasste nur den eigenen Garten des Beklagten und den Zugangsweg vor den beiden Gärten. Der Garten des Klägers selbst war praktisch nicht zu sehen. Dennoch verurteilte das Berufungsgericht den Beklagten, dann bestätigt vom OGH, zur Entfernung der Überwachungskamera.



Die Interessen des Klägers auf Datenschutz und sein Geheimhaltungsinteresse überwiegen nach Meinung des Höchstgerichtes, weil der Beklagte auch den Zugangsweg zum Garten des Klägers und nicht nur sein Grundstück überwacht und so jederzeit feststellen kann, wann der Kläger den Garten betritt. Der Beklagte habe kein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, wann und wie oft der Kläger und dessen Familie den Zugangsweg und den eigenen Garten benützen.

Der nach § 12 Abs 3 Z 1 DSG und § 12 Abs 2 Z 4 DSG zulässige Rahmen für eine (private) Bildaufnahme war überschritten, sie wäre u. a. zulässig, wenn sie dem vorbeugenden Schutz dient und mit Ausnahme einer unvermeidbaren Einbeziehung öffentlicher Verkehrsflächen nicht über die eigene Liegenschaft hinausreicht.

DR. GERHARD BRAUMÜLLER

COVID-19 UND MIETZINS-BEFREIUNG BZW. -MINDERUNG

Eine breite mediale Aufmerksamkeit hat das Thema Mietzinsbefreiung bzw. -minderung für Geschäftsraummieter aufgrund eines außerordentlichen Zufalls gemäß der §§ 1104 und 1105 ABGB (www.ris.bka.gv.at/bgbl) hervorgerufen. Festzuhalten ist, dass Unternehmen, die wegen der Corona-Krise ihr Geschäft oder Lokal schließen mussten, unter bestimmten Umständen eine Befreiung bzw. eine Reduktion des Mietzinses verlangen können. In welchem Umfang dieses Recht tatsächlich besteht, ist derzeit noch sehr unklar und wird letztlich vom OGH zu entscheiden sein. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang jedoch darauf, dass die §§ 1104 und 1105 ABGB nachgiebiges Recht sind und sohin im Mietvertrag auch andere Regelungen vorgesehen werden können. Eine vertragliche Bestimmung, wonach der Vermieter keine Haftung für eine bestimmte Verwendbarkeit des Geschäftslokals übernimmt, könnte einen solchen Ausschluss darstellen.



DR. VOLKER MOGEL, LL.M.

TIPPS & LINKS



<https://coronavirus.jhu.edu/map.html>

Unter diesem Link der John Hopkins University in Baltimore (Maryland) kommen Sie auf eine interaktive Karte, auf der sich genau verfolgen lässt, wo es wie viele Corona-Fälle gibt. Die dort besonders schnell verarbeiteten Zahlen an Infizierten, Toten und Genesenen weltweit dienen Experten vielfach als Grundlage, um genauere mathematische Modelle der wahrscheinlichen Ausbreitung der Krankheit erstellen zu können.



<https://www.rakstmk.at/infocorner/coronavirus>

Hier finden Sie hilfreiche rechtliche Informationen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) sowie diverser Ministerien und Behörden zum Corona-Virus (COVID-19).

INSIDE KCP



Mag. Paula Rath

Mag. Paula Rath ist seit Dezember 2019 Rechtsanwaltsanwältin bei Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte. Sie absolvierte das Diplomstudium an der Karl-Franzens-Universität Graz und im Rahmen eines 6-monatigen Auslandssemesters an der Universität Antwerpen in Belgien. Bereits während ihres Studiums sammelte sie juristische Erfahrung durch diverse Rechtspraktika auch bei Gericht. Ihre Diplomarbeit verfasste sie im Arbeitsrecht zum Thema der Versetzung und der Rückkehr an den Arbeitsplatz nach einer Karenz. Die Interessen von Mag. Rath liegen insbesondere im allgemeinen Zivil-, Insolvenz- und Arbeitsrecht.

Lexikon per E-Mail

Wenn Sie das Lexikon (auch oder nur) per E-Mail erhalten wollen, senden Sie uns eine E-Mail-Nachricht an die Adresse office@kcp.at.